

S o d e s u r t h e i l

einer ledigen Mannsperson,

N a m e n s:

L e o p o l d S.

alt 22. Jahre,

zu Zillischdorf in Unterösterreich gebürtig,

und katholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem hiesigen kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Kriminalverfahren, und darüber von einer hochlöbl. Landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung geschöpften Erkenntniß an gleich ernannten Delinquenten dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß, heute den 17. September 1772. allhier in Wien vollzogen wird.

Innhalt seines Verbrechens.

Da dieser Leopold S. weder eine Handthierung erlernt, noch sonst auf einen anderen ehrlichen Verdienst sich verlegt, sondern von seiner ersten Jugend an mehrestentheils dem Müßiggange ergeben gewesen, und andurch endlichen gar auf das Stehlen verfallen ist, wurde er wegen eines gleich außer den hiesigen Linien im neuen Lerchenfeld in einer Wohnung zu ebener Erden mittels Einsteigung durch ein zu solchem Ende eingestossenes Fenster zur Abendszeit verübten auf 15. fl. 43. kr. gerichtlich angeschlagenen Diebstahls das erstemal im Jahr 1768. alhier in Verhaft gebracht, hierüber mit 10. Karbatschstreichen Willkommen und so viel Abschied, auf acht Wochen in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus verschaffet, und sodan von dannen in sein Geburtsort abgeschoben.

Als er aber unterwegs von dem Schub entwiche, und hieher zurückkehrte, ist er hiewegen das Zwentemal im Jahr 1769. eben alhier gefänglich innengerathen, wo dann auch durch die damals mit ihm gerichtlich vorgenommene Untersuchung sich geäußeret, daß er mittlerweile neuerdingen zur Abendszeit im neuen Lerchenfeld mittels Einsprengung zweyer Thüren einen auf 16. fl. 51. kr. beschwornen Diebstahl begangen hat, worüber er abermal in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus abgegeben, daselbst ein Jahr lang zur Arbeit angehalten, und während solch seiner Strafzeit alle Vierteljahr mit 10. Karbatschstreichen gezüchtigt, nach derselben Vollstreckung aber wiederum mit dem Schub nach seinen Geburtsort abgeschicket worden ist.

Zumalen er auch diesesmal von dem Schube durch und ferners dem Stehlen nachgegangen, ist er dieshalben das drittemal im Jahr 1770. zu Eberstorf an der Donau gefänglich angehalten, und von dannen behörig hieher eingelieferet worden; und hat dann durch die mit ihm damals gepflogene gerichtliche Untersuchung sich veroffenbaret, daß er selbst geständig auch rechtlich erhobenermassen kurz vorher mit einem andern senigen Diebsgespann einen Bauern unweit Eisenstadt abermal mittelst Einsteigung durch ein Fenster,

ster, gewaltthätiger Erbrechung eines Kastens bestohlen, und demselben andurch einen geschwornen Schaden pr. 83. fl. 5. kr. zugefüget, ehedessen aber auch allein während seiner letzteren Freiheit bey einem Hauer zu Dornbach eben durch ein Fenster, und Aufsprengung eines Kastens einen auf 10. fl. 24. kr. eidlich angeschlagenen Diebstahl ausgeübet, und seiner eigenen Bekänntniß gemäß zwischen Perchtoldstorf und Mödling einer am Fußsteig schlafend angetroffenen unbekanntem Weibsperson einen neben ihr gelegenen Pintel mit Gewand heimlich hinweggeraubet habe; Nachdem aber doch dessen letzterwehte rauberische Handlung in die gesetzmäßige Gewisheit nicht hat gebracht werden können, und die Verlustsbeträge der angeführten zweyen Diebstählen durch die gerichtlich beschriebene Zurückstellungen der diesfällig entfremdeten Fahrnißen in soweit verminderet worden sind, daß er Leopold S. dieserwegen nur noch für 20. fl. 36. kr. zu haften hatte, als ist dann derselbe in Folge des über die bereits damals mit ihm gepflogene ordentliche Criminalverfahren von einer hochlöbl. landesfürstl. nied. österr. Regierung geschöpften Erkenntniß in das hiesige Gnadenstockhaus verschaffet worden, alwo er durch 6. Jahre in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit hätte angehalten werden, und nachmals vermög gerichtlich eingelegten Reverses aus dem ganzen Lande Oesterreich ob- und unter der Enns auf ewig abgeschaffet seyn sollen.

Allein es hatte er Leopold S. an dieser seiner Strafzeit kaum 7. Monat erstreckt, so unternahm er, denselben gewaltthätiger Weise sich zu entziehen, indem er den 31. März dies Jahrs Vormittag bey Gelegenheit, da er nebst noch fünf andern seines gleichen Gefangenen gewöhnlichermassen zur Gassensäuberung in der Kärntnerstrasse angestellet ware, unvermerkt von sothaner Arbeit in ein Haus sich begeben, und hinter dem Thor desselben schon wirklich der Fußeisen sich entlediget hat, da er aber hiebey von dem zur Aufsicht mit gewestem Stockknecht betreten worden, hat er Delinquent, dessen zwar er selbst in der mit ihm dieshalben gültig vorgenommenen Criminalverfahren nicht geständig, dahingegen

durch

durch mehrere theils gerichtlich theils eidlich abgehörte Zeigenschaf-
ten Rechtens überwiesen ist, so weiters dahin sich vergangen, daß
er dem Stockknecht, als dieser ihn, von der Flucht abzuhalten,
mit der Hand bey der Brust ergriffen, mit einem unvermuthet
bey sich, und schon in der Hand gehabtet Taschenmesser an dessen
linken Hand einige Schnitte, wodurch derselbe auf Lebenslang ge-
lähmet worden, versetzt, sich andurch von demselben los- und
flüchtig gemacht, dann auch noch in der Flucht mit dem nemli-
chen Messer nicht allein diesen Stockknecht, welcher ihn deme un-
geachtet verfolget, und auf all mögliche Weise, ja auch mit einer
ihme Delinquenten selbst beygebrachten Verwundung zu Stände
zu bringen versuchet, noch einige jedoch nur geringe Beschädigungs-
gen zugesüget, sondern auch der dazugekommenen Wache in so lang
sich widersetzet, und sogar demselben hievon; der ihn aufhalten
wollte, zu erstechen, öffentlich gedrohet hat, bis er endlichen den-
noch mit Beyhülff anderer Leute überwältiget, von ferneren Thät-
tigkeiten verhindertet, und wieder zu Verhaft gebracht worden ist.

Innhalt seines Urtheils:

Dieser Leopold S. solle vor das Schottenthor auf
die gewöhnliche Richtstatt geführt, und allda mit
dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet
werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Straffe, anderen seines gleichen
aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig.